

**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG**

**Vorhaben:** GW-Entnahmen aus den Gewinnungsanlagen „Br. Hachenburg / Lutherschneise 3“, WFG-Nr. 303 013 788, und „Br. Hachenburg / Lutherschneise 4“, WFG-Nr. 303 013 677

**Lage:** „Br. Hachenburg / Lutherschneise 3“: Gemarkung Hachenburg, Flur 61, Flurstück 6679  
 „Br. Hachenburg / Lutherschneise 4“: Gemarkung Hachenburg, Flur 57, Flurstück 6647

**Az.:** 333-GE-143-01945/1972

**Datum:** 31.05.2025

**Anlage 1:** Nr. 13.3.2, Spalte 2, A, allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsbearbeitung vom 20.06.2024

<b>1</b>	<b>Merkmale des Vorhabens</b> Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
<b>1.1</b>	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten  Grundwasserentnahme zum Zwecke der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung in der Verbandsgemeinde Hachenburg über den Hochbehälter Hachenburg / Stadtwald: „Br. Hachenburg / Lutherschneise 3“: 120.000 m <sup>3</sup> pro Jahr „Br. Hachenburg / Lutherschneise 4“: 150.000 m <sup>3</sup> pro Jahr
<b>1.2</b>	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten  Grundwasserentnahme zusammen mit den angrenzenden Gewinnungsanlagen innerhalb des überörtlichen Wasserschutzgebietes „Hachenburg-Süd“
<b>1.3</b>	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt  Grundwasserentnahme
<b>1.4</b>	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (ggf. Art / Menge)  - Fehlanzeige -
<b>1.5</b>	Umweltverschmutzung und Belästigungen  - Fehlanzeige -
<b>1.6</b>	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
<b>1.6.1</b>	verwendete Stoffe und Technologien  - Fehlanzeige -
<b>1.6.2</b>	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (evtl. Vorsorge gegen umgebungsbedingte Gefahren: z.B.: ÜSG, Hochwasserrisiko)  - Fehlanzeige -
<b>1.7</b>	Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft  - Fehlanzeige -

<b>2</b>	<b>Standort der/des Vorhaben/s</b> Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
<b>2.1</b>	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)  Waldfläche
<b>2.2</b>	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien) (z.B.: Wasser: Gewässer - Boden: Grünland, Wald - Natur und Landschaft: Biotope, Landschaftsbild)  Regenerationsfähigkeit / Verfügbarkeit Grundwasser ist gegeben
<b>2.3</b>	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)
<b>2.3.1</b>	Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes  Vogelschutzgebiet 5312-401-Westerwald
<b>2.3.2</b>	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  - Fehlanzeige -
<b>2.3.3</b>	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst  - Fehlanzeige -
<b>2.3.4</b>	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes  - Fehlanzeige -
<b>2.3.5</b>	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes  - Fehlanzeige -
<b>2.3.6</b>	geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes  - Fehlanzeige -
<b>2.3.7</b>	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes  - Fehlanzeige -
<b>2.3.8</b>	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes  Der erste Abgrenzungstermin des zusammenhängenden Wasserschutzgebietes „Hachenburg-Süd“ erfolgte am 14. und 15.06.2000 auf Basis eines hydrogeologischen Gutachtens, erstellt durch das damalige Geologische Landesamt, Mainz, vom 04.04.2000, Az.: 34/1516/98 Dr. Hoh/pb. Zur nachträglichen Integration des Brunnens „Hachenburg 5 / Auf dem Köpfchen“ erfolgte am 27.10.2009 eine ergänzende Abgrenzung.

**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG (A/S-Prüfung) gem. Anlage 3 des UVPG**

<b>2.3.9</b>	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
	- Fehlanzeige -
<b>2.3.10</b>	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes
	- Fehlanzeige -
<b>2.3.11</b>	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind
	- Fehlanzeige -
<b>3</b>	<b>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</b> Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:
<b>3.1</b>	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind (z.B. Entfernung zu den nächsten Siedlungen, Verkehrsströme)
	- Fehlanzeige -
<b>3.2</b>	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
	- Fehlanzeige -
<b>3.3</b>	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen (Eingriff u. Bewertung: Flora/Fauna, Klima, Boden, Gewässer, Landschaftsbild/Erholung, Mensch)
	- Fehlanzeige -
<b>3.4</b>	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
	- Fehlanzeige -
<b>3.5</b>	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
	- Fehlanzeige -
<b>3.6</b>	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
	- Fehlanzeige -
<b>3.7</b>	der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
	- Fehlanzeige -
<b>4</b>	<b>Zusammenfassende Bewertung</b> UVP-Pflicht Ja/Nein
	<b>Ergebnis: keine UVP-Pflicht</b>

Montabaur, den 18.06.2025  
 Im Auftrag

(Helmut Grün)

2) z.d.A. 333-GE-143-01945/1972